

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

**Inserate**  
sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen**

bei  
Herrn Buchdruckereibes. Pabst  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Haas-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Roffe in Leipzig.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. **Mustr. Sonntags-  
Blatt** (wöchentlich),  
: Eine landwirth-  
schaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Fünfundvierzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 47.

14. Juni 1893.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben **Gottlob Julius Hüner's** in Pulsnik M. S. soll das zu dessen Nachlaß gehörige **Hausgrundstück Nr. 60** des B.-C. sub Fol. 123 des Grund- und Hypothekensuchs für Pulsnik M. S., ortsgerechtlich auf 2100 Mark gewürdet,

den **20. Juni 1893,**

10 Uhr Vormittags,

freiwillig öffentlich an hiesiger **Amtsgerichtsstelle** versteigert werden.

Ersteher hat sofort 300 Mark zu erlegen, oder deshalb Sicherheit zu leisten.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen sind aus dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag zu ersehen.

**Königliches Amtsgericht Pulsnik,**

am 6. Juni 1893.

Weise.

## Bekanntmachung,

die Landtagswahlliste betr.

Die Landtagswahlliste für die Stadt Pulsnik ist der gesetzlich vorgeschriebenen Revision unterzogen worden, worauf unter dem Hinweis auf das jedem Betheiligten zustehende Recht, der Einsichtnahme und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt dieser Liste rechtzeitig alhier anzubringen, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.  
Pulsnik, am 9. Juni 1893.

Der **Stadtrath.**

Schubert, Brgmstr.

Montag, den **19. d. M.,** Vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr,

findet im Sitzungssaale der **Amtshauptmannschaft Bezirksstadtag** statt.

Die Tagesordnung hängt in der Amtshauptmannschaft aus.

**Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz,** am 1. Juni 1893.

von **Erdmannsdorff.**

Am heutigen Tage ist der **Schneider**

**Georg Sapakly** in **Lichtenberg**

als stellvertretender **Trichinenhauer** für die Orte **Lichtenberg, Kleindittmannsdorf** und **Mittelbach** in Pflicht genommen worden.

Ramenz, am 8. Juni 1893.

**Königliche Amtshauptmannschaft  
von Erdmannsdorff.**

Ertheilungshalber soll das zum Nachlasse der Frau **Johanne Juliane** verm. **Hänel**, geb. **Gottlöber** weiland alhier gehörige **Hausgrundstück Folium 13** des Grundbuchs Nr. 12 B Abth. A des Brandversicherungscatasters, Nr. 13 a des Flurbuchs Abth. A für **Bischofswerda** mit Garten Nr. 13 b desselben Flurbuchs und dem Flurstück (Feld) Nr. 353 des Flurbuchs Abth. B für **Bischofswerda**, geschätzt auf 7476 Mark, welches Grundstück vermöge seiner Lage, Bauart und Beschaffenheit sich hauptsächlich zum Erwerbe für **Wagenbauer, Stellmacher, Tischler, Schlosser, Fuhrwerksbesitzer** und dergleichen eignen dürfte,

**Dienstag, den 20. Juni 1893, Vormittags 10 Uhr**

an **Amtsgerichtsstelle** hier durch das unterzeichnete **Königliche Amtsgericht** versteigert werden.

Solches wird unter Bezugnahme auf den an der Gerichtsstelle hier aushängenden Anschlag und die demselben beigefügten Versteigerungsbedingungen hierdurch bekannt gemacht.

**Bischofswerda,** am 8. Juni 1893.

**Königliches Amtsgericht.**

Schmalz.

## Bekanntmachung.

Infolge des Gesetzes vom 22./5. 93, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze von 1871 und 1874, sollen diejenigen invaliden Mannschaften vom Feldwebel pp. abwärts festgestellt werden, welche auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 als Invaliden anerkannt sind und folgenden Bedingungen entsprechen:

- 1., die Kriegszulage gemäß § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehen; oder
- 2., die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines gemäß § 76 des Gesetzes vom 27./6. 71 bez. § 12 des Gesetzes vom 4./4. 74 beziehen, am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 Theil genommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und sich nicht im Genusse einer Verstillmungszulage gemäß § 72 des Gesetzes vom 27./6. 71 befinden; oder
- 3., auf Grund der §§ 84 und 85 des Gesetzes vom 27./6. 71 einer Klasseneinschränkung hinsichtlich des Pensionsbezuges unterliegen.

Genannte Invaliden haben sich unter Beifügung ihrer Militärpapiere schriftlich an das Bezirks-Kommando zu wenden.

**Baußen,** am 12. Juni 1893.

**Königliches Bezirks-Kommando.**

## Waterlandsvertheidigung.

So große Parteizersplitterung gerade jetzt vor den Reichstagswahlen sich auch im deutschen Volke zeigt, so muß man doch auch anerkennen und hervorheben, daß, abgesehen von einigen extremen sozialdemokratischen Agitatoren, alle Parteien darüber einig sind, daß eine möglichst starke Waterlandsvertheidigung durchaus nothwendig ist, um die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reiches und die Güter des Friedens und der Cultur gegenüber feindlichen Angriffen zu erhalten, aber in Bezug auf die Arten der Waterlandsvertheidigung gehen die Meinungen weit auseinander und sind meistens die Ursache zu dem heftigen Wahlkampfe, der jetzt unser Waterland durchtobt. Während die Einen die Meinung zäh vertreten, daß in den letzten Jahren genug für die Waterlandsvertheidigung geschehen sei und daß zumal keine neuen Geldopfer dafür zu bewilligen seien, wollen die Anderen, wenn auch nicht voll und ganz, so doch bis zu einem gewissen Grade die Verstärkung und Reform des Heeres bewilligen. Diese verschiedene Beurtheilung in der Auffassung der

Waterlandsvertheidigung entspringt offenbar der Meinung, daß die Gegner der Militärvorlage glauben, daß Deutschland auch ohne die Heeresreform genug Soldaten ins Feld stellen würde, um den Feind zu schlagen, während diejenigen, welche den Zweck der Militärvorlage nur militärisch und opferwillig patriotisch beurtheilen, die Anschauung vertreten, daß nur in einer gewissen Ueberlegenheit wirklich ausgebildeter und zwar möglichst gleichmäßig ausgebildeter Soldaten eine Garantie liege, den Feind besiegen zu können, und daß das Einziehen von 400,000 oder 500,000 Mann nicht ausgebildeter Soldaten erst dann noch, wenn der Krieg erklärt sei oder bereits im Lande wüthe, eher schädlich als nützlich für die Kriegsführung sei.

Um in dieser hochwichtigen Frage der Wahrheit entsprechend urtheilen zu können, darf man nun aber offenbar nicht nur mit Meinungen und Ansichten operiren, sondern man muß sich ein Stück Kriegsgeschichte, also wirkliche Erfahrung vor die Augen führen. Die französischen Kammern und auch ein Theil der französischen Generale hielten 1870 das Heer Frankreichs auch für ge-

nügend stark genug, um das deutsche Heer zu schlagen, und Warnungen verschiedener klarer sehender Militärs, daß erst die französische Armee reformirt, verstärkt und vermehrt werden müsse, ehe man einen Waffengang mit Deutschland wagen könne, wurden in den Wind geschlagen. Die Weltgeschichte weist aber für alle Zeiten nach, daß die für unsiegerbar gehaltene französische Armee 1870 in weniger als drei Monaten von der an ausgebildeten Soldaten überlegenen deutschen Armee total geschlagen war. Nun liegt allerdings schon darin ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Anschauung, daß in erster Linie die Menge der wohlausgebildeten Soldaten den Sieg entscheidet, die Franzosen lieferten für diese Anschauung aber auch noch einen deutlicheren Beweis, denn bekanntlich unterwarfen sie sich bei Sedan nicht dem Sieger, sondern der Diktator Gambetta rief in Paris, ferner bei Orléans und im Süden Frankreichs durch Massenaufgebot circa 600,000 Franzosen auf's Neue zu den Waffen, aber diese schlecht ausgebildeten französischen Soldaten waren nicht im Stande, trotzdem sie bei Orléans und bei Velfort die dreifache Uebermacht hatten, den deutschen wirklich ausge-

